

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 204/2010

Sitzung vom 6. Oktober 2010

1478. Postulat (früher Zugang zur Gebärdensprache)

Die Kantonsrätinnen Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, und Thea Mauchle, Zürich, haben am 5. Juli 2010 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt darauf hinzuwirken, dass der frühe Zugang zur Gebärdensprache für gehörlose Kinder gefördert wird. Insbesondere sollen alle Beratungen für Eltern eines Kindes mit einer schweren Hörbehinderung von hörenden und gebärdensprachkompetenten Fachpersonen mit Hörbehinderung gemeinsam durchgeführt werden.

Begründung:

Die Gebärdensprache, welche in der Kantonsverfassung Art. 12 explizit als Sprache anerkannt wird, ist das Kommunikationsmittel der Gehörlosen. Der möglichst frühe Zugang zur Gebärdensprache erlaubt dem gehörlosen Kind seine Identität und seine kognitive Entwicklung aufzubauen, von Anfang an mit seiner Umgebung zu kommunizieren und sich in die Gesellschaft zu integrieren. Das Beherrschen der Gebärdensprache ist die beste Voraussetzung für das Erlernen der Zweitsprache, im Fall der Gehörlosen die Lautsprache. Immer noch haben Fachleute der Heil-, Sonder- und Audiopädagogik Vorurteile gegenüber der Gebärdensprache und stufen sie als «gehörlosen-interne» Sprache ein. Deshalb wird in den Institutionen dem Erlernen der lautsprachlichen Kommunikation (mit Hilfe von Cochlea-Implantat und Hörapparaten) von Geburt weg viel mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Verschiedene Studien haben aber gezeigt, dass die Gebärdensprache für Gehörlose unverzichtbar ist und zur Verbesserung der Bildungschancen und der Lebensqualität der gehörlosen Menschen führt.

Es ist deshalb wichtig, dass Eltern eines gehörlosen Kindes die Gebärdensprache von Anfang an kennen lernen und sie sich auch aneignen können. Die Erstberatungen, die Erziehungsberatungen und mögliche Therapien sollen immer von hörenden und hörbehinderten gebärdensprachkompetenten Fachpersonen gemeinsam durchgeführt werden. Im Zusammenspiel von moderner Technik, der Laut- und der Gebärdensprache wird es möglich sein, dass gehörlose Menschen sich sowohl in ihrer eigenen Kultur wie in derjenigen der Hörenden zurecht finden können.

Die Kantonsrätinnen Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, und Thea Mauchle, Zürich, haben den Vorstoss wieder aufgenommen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, und Thea Mauchle, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die audiopädagogische Versorgung für Kinder und Jugendliche mit Hörbehinderung ist im Kanton Zürich gesetzlich gewährleistet. Die Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (LS 852.11) regelt den Anspruch auf Audiopädagogik im Vor- und Nachschulbereich bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (LS 412.103) diejenige im Volksschulbereich. Mit dem kantonalen Zentrum für Gehör und Sprache besteht eine Einrichtung, welche die audiopädagogische Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sicherstellt (vgl. die Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion KR-Nr. 200/2010 betreffend Förderung und Gleichstellung der Gebärdensprache).

Der frühe Zugang zur Gebärdensprache entzieht sich einer kantonalen Regelung, da ein solcher ausschliesslich auf der Entscheidung der Eltern beruht. Es soll dem Entscheid der Eltern überlassen bleiben, ob sie in ihrer Familienkommunikation die Gebärdensprache oder die Lautsprache als Erstsprache verwenden wollen. Die Erfahrung in der frühen audiopädagogischen Förderung zeigt, dass sich die Eltern in der Regel dafür entscheiden, ihr Kind mit Hörbehinderung hauptsächlich an die Lautsprache heranzuführen. Dies erfolgt hauptsächlich mit der Begründung, dass ihr Kind bestmöglich in das familiäre Geschehen eingebettet werden kann und eine Kommunikation mit der hörenden Welt ermöglicht wird. Auf Wunsch der Eltern wird jedoch in der audiopädagogischen Frühförderung die Gebärdensprache vermittelt und die Eltern im Erlernen derselben unterstützt.

Die Elternberatung ist im Rahmenkonzept des Zentrums für Gehör und Sprache verankert und kann durch hörende und gebärdensprachkompetente Fachpersonen mit Hörbehinderung gemeinsam stattfinden. Dies hängt vom individuellen Bedürfnis der Eltern und ihrem hörbehinderten Kind ab. Müssten alle Elternberatungen mit zwei Fachpersonen durchgeführt werden, entspräche dies nicht in jedem Fall einem tatsächlichen Bedürfnis. Zudem könnte diese Leistung mit den vorhan-

denen organisatorischen, personellen und finanziellen Ressourcen nicht erbracht werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 204/2010 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi